Bundesrat **Drucksache 849/03 (Beschluss)**

13.02.04

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Arhus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft

KOM(2003) 622 endg.; Ratsdok. 14152/03

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Grundsätzlich ist das Bestreben der Kommission zu begrüßen, das Århus-Übereinkommen auch auf die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft auszuweiten und damit den Umweltschutz zu fördern.

2. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag die Århus-Übereinkunft unvollständig und lückenhaft übernimmt. Bei einem Vergleich mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (KOM (2003) 624 endg.; Ratsdok. 14154/03) zeigt sich, dass die Regelungen für die Mitgliedstaaten weitreichender ausgestaltet sind. So sind beispielsweise Einzelpersonen nicht klagebefugt und überdies wird das Klagerecht auf wenige NGO`s (qualifizierte Einrichtungen nach Artikel 12) beschränkt. Weiterhin ist eine Beschränkung der Gerichtsverfahrenskosten, die "nicht zu teuer" sein dürfen, nicht enthalten. Auch wird die vierwöchige Einspruchsfrist (interne Überprüfung nach Artikel 9) nicht an die Bekanntgabe des Verwaltungsakts geknüpft.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

3. Da die Regelungen aus der Århus-Übereinkunft für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft im Vergleich zu den Regelungen für die Mitgliedstaaten weniger weit umgesetzt werden sollen, bedarf der Vorschlag der Anpassung. Die Umsetzung der Århus-Übereinkunft kann nicht mit zweierlei Maß erfolgen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass die Århus-Übereinkunft im gleichen Ausmaß auch für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt wird.

5. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, bei den Beratungen des Rates darauf hinzuwirken, dass Informationen, die als Betriebsgeheimnisse der Kommission anvertraut werden, nicht der Verordnung unterfallen. Dieses gilt unter anderem für Daten chemischer Stoffe nach dem REACH-Programm wie für Daten über Forschungsvorhaben.

   Der Verordnungsvorschlag regelt die inhaltliche Begrenzung für die Herausgabe von Daten ausschließlich durch den Begriff "Umweltangelegenheiten", damit sind aber auch Daten, die als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln sind, erfasst.